

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Protokoll der Zentral-Kommission für die Rheinschifffahrt. 1832-1917 1832**

3 (8.11.1832)

November - Sitzung

(Nr. 3.)

- Zugabe:
- 1. Baden - Herr Buchler
  - 2. Bayern - v. Nau, Albert - Falsch
  - 3. Friesland - Engelhardt
  - 4. Hessen - Verdier
  - 5. Nassau - v. Boesler
  - 6. Niederrhein - Kehr
  - 7. Preussen - Delius, Präsident  
König Götter

31

Präsident = Commission

Morgen d. 8. Nov. 1832.

(51.)

Auf Empfehlung des Protokollführers  
des Herrn Albert - Falsch wird  
auf Antrag des Präsidenten der  
Präsidenten Commission, Herr  
Herr - Präsidenten Delius von der  
Off. Götter als Commissar von  
5. d. M. ernannt. Der Antrag ist  
auf die Grundzeit der Anwesenheit  
ist ihm möglich muss, sich schon  
mit Berücksichtigung anderer von  
Voraus, wenn er sich im Stande  
befindet, auch die Aufgabe wegen  
weshalb und sich früher zu be-  
rathen.

Conclusum.

Da der genannte Herr Commissar  
sich nicht findet im Protokoll Nr. 8.  
angeführten Abschied des Herrn  
Commissar von Götter für die  
Dauer seiner Abwesenheit selbst  
tut, und daher die Vorklärung  
ungeschehen ist; so vertritt  
die Commission, auf  
Antrag der Protokollführung ihrer  
Absichten und Wege her.

Erinnert sich der Off. Götter  
Herr

ne

Ihren Bevollmächtigten, Adjunkten Bern-  
dingen zu Frankfurt:

Herrn  
Lorenz  
Der ganz persönlich-geachtete  
Bevollmächtigte, als Stellvertreter  
für den h. französischen Bevollmäch-  
tigten falls von gemeinschaftlich  
die Fortsetzung der Contul-Com-  
missions-Verhandlungen, mindestens  
den wichtigsten, hat zu stellen  
qualifizieren Personen in Mainz  
falls notwendig werden können.

Nachdem aber die Majorität  
der Commission- Mitglieder sich  
für eine Fortsetzung unterzeichnet  
hat, so wird es notwendig  
kommen, dass sie, da der  
Chef-Präsident Delcort, wie oben  
schon bemerkt ist, sich nicht mit  
Aufsicht, ohne Bewilligung seiner  
Rechtsberatung begeben, jedoch  
die mitzunehmende Vertretung nicht  
lassen darf, und falls allzufall  
notwendig nach anderen Bedingungen  
baldige Antwort zu empfangen,  
nicht dafür sorgen kann, in  
Fällen dieser Art, jedoch mit  
für Kenntnis der nachherlich  
verhandelt in die Sache ein-  
genommenen Forderungen in ge-  
meinschaftlicher Beratung zu  
kommen.

511

Der Altpr. Präsident Carl  
Münch